



# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 40](#)  
Veröffentlichungsdatum: 10.12.2010  
Seite: 710

## Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2011

---

### Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2011

Vom 10. Dezember 2010

Auf Grund § 6 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Gesetz zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 ([GV. NRW. S. 710](#)) wird verordnet:

#### § 1

Für die in den **Anlagen 1 bis 3** zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 2011 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

#### § 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studien-

gängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

### **§ 3**

(1) Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24 und 27 der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 ([GV. NRW. S. 386](#)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 2010 ([GV. NRW. S. 236](#)), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 VergabeVO NRW vergeben.

### **§ 4**

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2010

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

**GV. NRW. 2010 S. 710**

# Anlagen

---

## **Anlage 1 (Anlagen 1 bis 3)**

[URL zur Anlage \[Anlagen 1 bis 3\]](#)